

Deutsche Bundesbank
B 422

Frankfurt a. M., im März 2021
Telefon: 069 9566-7141
mio-dta@bundesbank.de

Fragen und Antworten zum Großkreditmeldewesen

Hinsichtlich der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (kurz CRR) einschl. ITS und RTS geregelten Tatbestände verlieren die nationalen Aufsichtsbehörden ihre bisherige nationale Auslegungshoheit, da alle Fragen zur Interpretation und Anwendung zur Herstellung einer gemeinsamen Auslegung der EBA vorgelegt werden müssen. Zu diesem Zweck hat die EBA einen Q&A-Prozess installiert, der auch Fragen und Antworten zum Großkreditmeldewesen umfasst. Die Auslegungen innerhalb dieses Prozesses finden Sie in englischer Sprache unter <http://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa>. Die in die deutsche Verwaltungspraxis übernommenen Entscheidungen sowie sonstige Aussagen der BaFin zur CRR stellt die BaFin in deutscher Sprache unter http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/Dokumentlisten/Liste_EBA_QA/eba_qa_node.html zur Verfügung.

In der folgenden Sammlung von Fragen und Antworten zum Großkreditmeldewesen werden darüber hinaus nur solche Hinweise gegeben, zu denen es bisher noch keine Entscheidung der EBA in deren Q&A-Prozess gibt oder die sich auf die nationale Ausgestaltung der Meldetechnik beziehen. Sollten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen künftig Auslegungsentscheidungen der EBA erfolgen, kann es zu Änderungen bei den gegebenen Antworten kommen.

Frage 1 **Zehn größte Kredite I**

Ist die Meldung der 10 größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche nur stichtagsbezogen abzugeben?

Antwort

Ja, anzuzeigen sind die 10 größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche, die am jeweiligen Meldestichtag bestehen.

Frage 2 **Zehn größte Kredite II**

Gilt die Vorgehensweise zur Verschlüsselung in der Spalte 070 (Art der Gegenpartei) im Vordruck LE1 gleichermaßen für meldepflichtige Kredite, die nicht unter die Meldung der zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche fallen?

Antwort

Nein, bei meldepflichtigen Krediten, die nicht unter die Meldung der zehn größten Kredite auf konsoliderter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche fallen, darf keine Verschlüsselung in der Spalte 070 (Art der Gegenpartei) erfolgen.

Frage 3 **Meldegrenze 300 Millionen EUR oder mehr**

Sind für die Meldungen der Engagements von 300 Millionen EUR oder mehr die von der Anwendung der Großkreditgrenzen nach Artikel 395 (1) CRR ausgenommenen Kredite zu berücksichtigen?

Antwort

Ja

Frage 4 **Meldepflicht LE-Limits**

Muss in jedem Meldetermin der Vordruck LE-Limits abgegeben werden, auch wenn im Berichtszeitraum keine anzeigepflichtigen Großkredite vergeben wurden?

Antwort

Ja

Frage 5 **Bereitstellung neuer Stammdaten-Identifikationsnummern I**

Das Stammdatenverfahren ist im Großkreditmeldewesen als laufende Stammdateneinreichung ausgestaltet. Wird die in einem laufenden Meldequartal von der Bundesbank neu vergebene Kreditnehmer-Identifikationsnummer dem Institut mit einer elektronischen Rückmeldung gesammelt bekannt gemacht oder gibt es eine laufende Rückmeldung der Identifikationsnummern?

Antwort

Nein, es erfolgt keine laufende Rückmeldung. Die neuen Identifikationsnummern werden mit einer elektronischen Rückmeldung (Stammdatenrückmeldung) fünf Arbeitstage vor dem Einreichungstich-tag gesammelt bekannt gemacht.

Frage 6 **Bereitstellung neuer Stammdaten-Identifikationsnummern II**

Besteht die Möglichkeit einer Vorabanfrage der neuen Identifikationsnummern bei der Bundesbank?

Antwort

Ja, in der Stammdatensuchmaschine des Groß- und Millionenkreditmeldewesens können neu vergebene Identifikationsnummern jederzeit manuell ermittelt werden.

Frage 7 **Rückmeldedateien I**

Werden getrennte Rückmeldedateien zur Verfügung gestellt, wenn ein Institut sowohl die Großkreditmeldungen für das Institut als auch für die Gruppe (konsolidierte Meldung) abgibt?

Antwort

Nein, die Stammdatenrückmeldung für die Großkredit-Einzelinstitutsmeldung und die konsolidierte Großkreditmeldung wird zusammengefasst in einer Rückmeldedatei zur Verfügung gestellt.

Frage 8 **Rückmeldedateien II**

Auf welche Weise werden die Rückmeldedateien zur Verfügung gestellt, wenn ein Institut die Waiver-Regelung anwendet und somit die Großkredite nur auf konsolidierter Ebene meldet?

Antwort

Ein Institut erhält die Stammdatenrückmeldung nur für die Großkreditbereiche (Einzel, konsolidiert), für die aktuell Stammdatenanzeigen (STA/STAK) vorliegen. Somit erhält ein Waiver-Institut die Stammdatenrückmeldung auf Basis der eingereichten Stammdatenanzeigen für die konsolidierte Großkreditmeldung.

Frage 9 **Ländercode für Kreditnehmer EFSF**

Welcher Ländercode ist für den Kreditnehmer 3076158-9 European Financial Stability Facility SA (EFSF) im Vordruck LE1 Feld 040 zu melden?

Antwort

Für diesen Kreditnehmer ist der Ländercode 7Y zu melden.

Frage 10 **Handling von Korrekturmeldungen**

Wie soll mit Korrekturmeldungen durch Datei-Einreicher innerhalb und nach dem Meldezeitraum umgegangen werden?

Antwort

Korrekturmeldungen können jederzeit ohne Vorankündigung und ohne besondere Kennzeichnung als gezippte XBRL-Datei eingereicht werden.

Frage 11 **Befüllung LE1.035**

Ist die Position LE1.035 immer zu befüllen?

Antwort

Ja, die Position LE1.035 ist immer zu befüllen, auch wenn die Position LE1.011 bereits den national code enthält.